

Erklärung des Erbbaurechtsgebers zum Erbbaurecht

Mit diesem Formular erteilt der Grundstückseigentümer (im Folgenden Erbbaurechtsgeber genannt) die Zustimmung zur Grundschuldeintragung und gibt Erklärungen zum Erbbaurecht, Vorkaufsrecht und Erbbauzins ab. Dies ist für die Absicherung des Darlehens bei der ING-DiBa AG zwingend erforderlich.

Vorgangsnummer _____

Kundenname _____

Erklärung Erbbaurechtsgeber

Für den Erbbaurechtsgeber sind bzw. werden in Abteilung II des Erbbaugrundbuchs neben dem Erbbauzins eine Vormerkung zur Neufestsetzung/Erhöhung des Erbbauzins und ein Vorkaufsrecht eingetragen.

Erbbaugrundbuch _____

Amtsgericht _____

Blatt _____ und gegebenenfalls alle Mithaftstellen

Erbbauberechtigter _____

Erbbaurechtsgeber _____

Erbbauzins p. a. € _____

Auf dem Erbbaurecht ist/sind bzw. wird/werden im Range danach folgende Grundschuld(en) für die ING-DiBa AG mit Sitz in Frankfurt am Main eingetragen bzw. vom derzeitigen Gläubiger an diese abgetreten.

Grundschuld € _____ nebst Jahreszinsen % _____

Grundschuld € _____ nebst Jahreszinsen % _____

Grundschuld € _____ nebst Jahreszinsen % _____

Der unterzeichnende Erbbaurechtsgeber verpflichtet sich gegenüber dem jeweiligen Gläubiger der oben genannten Grundschuld(en),

1. ohne Zustimmung des Gläubigers keinen Rechten Vorrang oder Gleichrang mit dem Erbbauzins, der Vormerkung zu seiner Neufestsetzung/Erhöhung und/oder dem Vorkaufsrecht einzuräumen,
2. im Falle einer Zwangsversteigerung für das in Abt. II eingetragene Vorkaufsrecht keinen Betrag als Wertersatz anzumelden und auf eine etwaige Erlösverteilung zu verzichten, gleichgültig, ob es in das geringste Gebot fällt oder nicht,
3. im Falle einer Zwangsversteigerung den jeweiligen Erbbauzins inkl. vorgenommener Erhöhungen hinsichtlich der künftig fällig werdenden Beträge sowie die Vormerkung zur Neufestsetzung/Erhöhung des Erbbauzins bestehen zu lassen und auf die Kapitalisierung/einen Wertansatz zu verzichten sowie nur hinsichtlich der laufenden und rückständigen Beträge Wertersatz nach den Bestimmungen des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG) zu verlangen. Er stimmt bereits jetzt einem Antrag des Gläubigers gemäß § 59 ZVG zu und bevollmächtigt den jeweiligen Gläubiger, auch für ihn diesen Antrag zu stellen sowie mit dem Ersteher eine Vereinbarung gemäß § 91 II ZVG in seinem Namen zu treffen.

Zur Veräußerung des Erbbaurechts durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der Zwangsversteigerung und für den Fall, dass der Gläubiger das Erbbaurecht im Wege der Zwangsversteigerung selbst erwirbt, auch zu einer nachfolgenden freihändigen Veräußerung, erteilt der Erbbaurechtsgeber unter Verzicht auf sein Widerrufsrecht seine Zustimmung. Der Vermietung/Verpachtung des Erbbaurechts durch einen Zwangsverwalter wird ebenfalls zugestimmt.

Der Erbbaurechtsgeber stimmt unwiderruflich der Eintragung bzw. Abtretung der oben genannten Grundschuld(en) zu. Auf die Ausübung des Vorkaufsrechts bei Verkaufsfällen, die vor der Eintragung der obigen Grundschuld(en) liegen, wird verzichtet.

Der Erbbaurechtsgeber wird die sich aus dieser Erklärung ergebenden Verpflichtungen bei einer Veräußerung des Grundstücks seinem Rechtsnachfolger auferlegen mit der Maßgabe, dass dieser die Verpflichtungen ebenfalls mit einer Weiterübertragungsverpflichtung weiterzugeben hat.

Wichtiger Hinweis:

Die Unterschrift(en) des Eigentümers/der Eigentümer ist/sind durch einen Notar zu beglaubigen.

Ort, Datum

X

Unterschriften **aller Eigentümer** des Grundstücks